

Dieser Prüfbericht wird nach § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29.06.2021 **veröffentlicht**. Personen- oder unternehmensbezogene Daten wurden, soweit vorhanden, anonymisiert.

KREIS DÜREN

Prüfung – Beratung – Revision

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

P R Ü F B E R I C H T

DES

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

Mitteilungsverordnung

Drs. Nr. 345/20

Kreis Düren

Rechnungsprüfungsamt

PRÜFBERICHT

Mitteilungsverordnung

Bismarckstraße 16

52351 Düren, Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 1014001, Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de

E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Prüfauftrag.....	4
Prüfungsfeststellungen.....	4
Ergebnis der Prüfung	6
Veröffentlichung	7

Einleitung

Das Rechnungsprüfungsamt kann gem. § 104 Abs. 2 GO u.a. die Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit prüfen. Das RPA prüft daher mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten allgemeine Verwaltungsbereiche und erstellt hierüber Einzelberichte. Im Rahmen der Verwaltungsprüfung 2020 wurde der Bereich "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)" betrachtet.

Prüfauftrag

Die Prüfung begann am 07.07.2020 mit dem Auftaktschreiben an alle Organisationseinheiten der Kreisverwaltung Düren. Daraufhin hat das Hauptamt die Organisationseinheiten mit Mail vom 13.07.2020 aufgefordert, die Antworten nach dort zu senden. Die Stellungnahmen der Organisationseinheiten wurden schließlich durch das Hauptamt mit Schreiben vom 08.10.2020 übersandt. Die Prüfung wurde durch Verwaltungsprüfer Herbert Breuer durchgeführt.

Die Prüfung zielte darauf ab, in Erfahrung zu bringen, ob die Organisationseinheiten ihrer Mitteilungsverpflichtung nachgekommen sind.

Prüfungsfeststellungen

Auf der Grundlage des § 93 a der Abgabenordnung hat die Bundesregierung am 07.09.1993 die "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV)" verabschiedet (BGBl. I S. 1554). Die MV wurde zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848).

§ 2 der MV bestimmt, dass Behörden Zahlungen mitzuteilen haben, wenn der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat, oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt. Zahlungen sind auch mitzuteilen, wenn zweifelhaft ist, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen der Haupttätigkeit gehandelt hat oder die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt. Eine Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn ein Steuerabzug durchgeführt wird.

Zur Umsetzung der Mitteilungsverordnung hat der Kreis Düren die **Dienstanweisung vom 28.11.1994** erlassen. Diese enthält Regelungen für die **Zahlungsabwicklung** sowie für die **Fachämter**, welche nachfolgend beleuchtet werden.

Zahlungsabwicklung

Nach Ziff. II. 1. a der Dienstanweisung sind der Finanzbehörde mittels Vordruck Zahlungen für Lieferungen oder Leistungen mitzuteilen, wenn die Zahlung in bar, postbar, durch Scheck, Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder Aufrechnung erfolgt. Dabei ist die Meldefrist gem. § 10 MV (30.04. des Folgejahres) einzuhalten.

Nach Auskunft des Leiters der Zahlungsabwicklung sind derartige Zahlungen in den letzten Jahren nicht vorgekommen.

Prüfungsfeststellungen hinsichtlich der Zahlungsabwicklung ergaben sich somit nicht.

Fachämter/Organisationseinheiten

Bezüglich der Zuständigkeiten der **Fachämter/Organisationseinheiten** zu Meldungen an die Finanzbehörde sind in Ziff. II. 1. b der Dienstanweisung folgende Regelungen getroffen worden:

- Meldung von Zahlungen, sofern diese nicht im Rahmen einer gewerblichen land- und forstwirtschaftlichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit erbracht werden (Ziff. II. 1. b der DA),
- Mitteilungen gem. § 4 MV bei Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung,
- Mitteilungen gem. § 6 MV bei Erteilung gewerberechtlicher Erlaubnisse und Gestattungen (z.B. Reisegewerbekarten).

Prüfbemerkung B 1

Die Bestimmungen der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 bzw. der Dienstanweisung für die Kreisverwaltung Düren vom 28.11.1994 wurden ausweislich der Angaben der Organisationseinheiten von einer Organisationseinheit nicht beachtet. Dieser Mangel konnte jedoch noch während der Prüfung behoben werden. Künftig ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mitteilungen zeitnah erfolgen.

Aufgrund des hiesigen Schreibens vom 07.07.2020, mit dem die Organisationseinheiten um Auskunft gebeten wurden, ob die Bestimmungen der Mitteilungsverordnung bzw. der hierzu ergangenen Dienstanweisung beachtet wurden, hat lediglich das Amt 40 mitgeteilt, Mitteilungen an die Finanzbehörden gesandt zu haben. Die übrigen Organisationseinheiten erteilten Fehlanzeige.

Anders verhält es sich bei der RDKD. Diese teilte zunächst mit, es habe in den der Prüfung zugrunde liegenden Jahren 2018 und 2019 keine meldepflichtigen Zahlungen an das Finanzamt gegeben. Im Zuge der Prüfung stellte sich jedoch heraus, dass anlässlich einer Steuerprüfung im Jahre 2018 bemängelt worden war, dass keine Honorarverträge mit den Leitenden Notärzten abgeschlossen worden sind. Dies wurde im Jahre 2018 nachgeholt, die Zahlungen aber nicht der Finanzbehörde gemeldet. Die Meldungen wurden nach Rücksprache mit dem Finanzamt Düren, schließlich am 30.07.2020 nachgeholt. Künftig sind die Vorschriften der Mitteilungsverordnung zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung bedauert das Vorgehen in diesem Einzelfall. Die konzerninterne Einheit wurde in dieser Angelegenheit sensibilisiert.

Unabhängig von meiner Stellungnahme möchte ich ordnungshalber darauf aufmerksam machen, dass die RDKD AöR keine Organisationseinheit der Kreisverwaltung Düren darstellt.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung wird als ausgeräumt betrachtet, sofern die angeführten Aspekte künftig beachtet werden.

Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung ergab, dass die Organisationseinheiten die Vorschriften der Mitteilungsverordnung bzw. der dazu ergangenen Dienstanweisung für die Kreisverwaltung Düren beachten. Es wird erwartet, dass auch die RDKD die Zahlungen künftig zeitnah meldet.

Veröffentlichung

Dieser Prüfbericht wird zunächst in **nichtöffentlicher** Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.

Die Einzelprüfberichte können sodann **nach** ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierbei sind personen- oder unternehmensbezogene Daten zu anonymisieren.(§ 6 Abs. 3 RPO).

Das gleiche gilt für die Prüfberichte über die Jahresabschlüsse sowie Gesamtabchlüsse **nach** ihrer Beschlussfassung im Kreistag (§ 5 Abs. 8 RPO).